



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [22] 2015  
vom 9. Dezember 2015

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 20. November 2015

Aufgrund der §§ 132 und 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 8. September 2015, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), und Art. 5 a des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages (EBS) vom 27. September 2000 (StadtZEITUNG Nummer 19 vom 4. Oktober 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Juli 2015 (StadtZEITUNG Nummer 15 vom 12. August 2015):

#### Artikel 1

§ 8 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
„(3) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 20. November 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS) vom 20. November 2015

Aufgrund des Art. 5 des Kommunal-

abgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS 63-2) vom 4. April 2003 (StadtZEITUNG Nummer 8 vom 23. April 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Mai 2012 (StadtZEITUNG Nummer 10 vom 23. Mai 2012):

#### Artikel 1

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 20. November 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgende Änderung des Betriebs einer Abwasserbehandlungsanlage war nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3c Sätze 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

**Antragsteller:** Stadtentwässerung Fürth, vertreten durch die Werksleitung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth

**Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG:** Nummer 13.1.3

**Entscheidung vom:** 7. Oktober 2015  
**Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage):** Verlängerung des Betriebs der Kläranlage Nord und der Einleitung der gereinigten Abwässer in die Regnitz.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 323, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1467) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/Umweltnfo](http://www.fuerth.de/Umweltnfo) eingestellt.

**Fürth, 18. November 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### Satzung der Stadt Fürth für die Wärmestube „Fürther Treffpunkt“

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl 2015, 82), folgende Satzung:

#### § 1 Geltungsbereich

Die Stadt Fürth betreibt die Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ als öffentliche Einrichtung.

#### § 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stadt Fürth verfolgt mit dem Betrieb der Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

a) Gegenstand und Zweck der Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ ist die Unterstützung bedürftiger Menschen insbesondere hinsichtlich deren Wohnungsnot in Fürth und Umgebung. Dies sind insbesondere Sozialleistungsempfänger, Straftatlassene sowie Menschen mit geringem Einkommen, die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln aus

Wohnungsnot oder Notlagen, die zur Wohnungsnot führen können, zu befreien.

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch soziale Hilfen mit einem ganzheitlichen Ansatz, das heißt durch:

Offenen niederschweligen Tagesaufenthalt

Soziale Beratung

Wohnungsnotfallhilfe

Nachbarschaftshilfe und

Fundgrube

Weitere Angebote

(2) Die Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ mit allen ihren Angeboten ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Fürth erhält keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Einrichtung.

(4) Die Stadt Fürth erhält bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Bei der Auflösung der Wärmestube oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Wärmestube „Fürther Treffpunkt“ an die Stadt Fürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für bedürftige Menschen in Fürth zu verwenden hat.

#### § 3 Benutzung

(1) Die Wärmestube kann während der von der Stadt festgelegten und öffentlich bekannt gemachten Öffnungszeiten von jedermann aufgesucht werden, der die Angebote der Wärmestube nutzen möchte. Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass Einrichtungsgegenstände nicht beschädigt oder zerstört werden und dass keine anderen Personen behindert, belästigt oder verletzt werden.

>> Fortsetzung auf Seite 32 >>

<< Fortsetzung von Seite 31 <<

**Amtsblatt**

(2) Die Benutzer haben den im Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen für den Einzelfall Folge zu leisten.

#### **§ 4 Haftung**

Die Stadt Fürth haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Wärmestube entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bediensteten.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Satzung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 18. November 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 20. November 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 18. November 2015**

Die Stadt Fürth erlässt gem. Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), folgende Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts:

§ 3 Abs. 9 und § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

#### **§ 3 Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder**

(9) Für die Führung der Fraktion und die dadurch anfallenden Mehrbelastungen wird den Fraktionsvorsitzenden eine weitere Entschädigung von monatlich 300 Euro zugebilligt; zusätzlich erhalten die Fraktionsvorsitzenden für jedes weitere Fraktionsmitglied 20 Euro im Monat. Bei einheitlicher Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B werden die Entschädigungsbestandteile mit dem gleichen Vomhundertsatz angepasst.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Die Vorstehende Änderungssatzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 18. November 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Dachgeschossausbau von Dachboden in zwei Wohnungen mit Errichtung einer Dachloggia und von zwei Dachaufbauten im Zuge der energetischen Sanierung; hier: Änderung der Dachaufbauten;

**Grundstück:** Oberfürberger Straße 14 und 16, Gemarkung Dambach, Flur-Nummer 484/1

**Antragsteller:** Klaus-Michael Schmitt, Heldstraße 11, 90765 Fürth  
**Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Mit dieser Genehmigung für AZ 2015/0286/602/VG/S Dachgeschossausbau von Dachboden in zwei Wohnungen mit Errichtung einer Dachloggia und von zwei Dachaufbauten im Zuge der energetischen Sanierung - hier: Änderung der Dachaufbauten, wird auch AZ 2015/0284/602/VG/S Dachgeschossausbau im Zuge einer energetischen Sanierung, eine Wohneinheit und Errichtung eines Dachaufbaus und einer Dachloggia - hier: Verkleinerung der Dachaufbauten, genehmigt sowie AZ 2015/0194/602/VG/S Dachgeschossausbau im Zuge einer energetischen Sanierung und AZ 2015/0195/602/VG/S Dachgeschossausbau im Zuge einer energetischen Sanierung erledigt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage eines Dritten (Nachbar)

gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis:**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Aufstellung einer Pergola  
**Grundstück:** Haydnstraße 18, Gemarkung Dambach, Flur Nummer 88/22

**Antragsteller:** Michael Hermann, Haydnstraße 18, 90768 Fürth

**Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und

den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage **eines Dritten** (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat **keine** aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### **Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG): Erlass der Verordnung der Stadt Fürth über das Überschwemmungsgebiet an der Rednitz im Stadtgebiet Fürth (RednitzÜV) und Änderung der bestehenden Überschwemmungsgebietsverordnung (ÜVO)**

#### **Erneute Auslegung**

Die Stadt Fürth führt derzeit ein Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Rednitz (RednitzÜV). Bei Überschwemmungsgebieten handelt es sich nicht um eine veränderbare Planung, sondern um die Darstellung und

rechtliche Festsetzung einer von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr. Dabei ist von dem sogenannten Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub> – auszugehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 BayWG). Das HQ<sub>100</sub> ist ein Hochwasserereignis, das mit der Wahrscheinlichkeit 1/100 in einem Jahr erreicht oder überschritten wird bzw. das im statistischen Durchschnitt in hundert Jahren einmal erreicht oder überschritten wird. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann das Ereignis innerhalb von hundert Jahren auch mehrfach oder gar nicht auftreten.

Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben, lagen in der Zeit vom 22. Juni bis 21. Juli 2015 aus (StadtZeitung Nummer 11 vom 10. Juni 2015). Im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen wurde festgestellt, dass Änderungen am ausgelegten Überschwemmungsgebietsumfang erforderlich sind.

Wesentliche Änderungen sind inhaltlich wie folgt zu beschreiben:

**- Bereich „Vacher Straße 16 - 16r“**

Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe der aktuellen Befliegungsdaten überprüft und an die aufgrund der Neubebauung veränderte Geländeoberfläche angepasst.

**- Bereich „Kapellenstraße“**

Das Überschwemmungsgebiet wurde an die veränderte Bebauung angepasst.

**- Bereich „Cadolzbürger Straße 31-33“**

Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe der aktuellen Befliegungsdaten überprüft und an die aufgrund der Neubebauung veränderte Geländeoberfläche angepasst.

**- Bereich „Vacher Straße 72b - 72c“**

Das Überschwemmungsgebiet wurde vor Ort überprüft und an die tatsächliche Bebauung (durchgehende dichte Mauer) angepasst.

**- Bereich „Schießplatz / Wilhelm-Löhe-Straße / Rednitzhof“**

Der Bereich ist oberirdisch vor einem Hochwasser HQ<sub>100</sub> der Rednitz geschützt. Die unterhalb der HQ<sub>100</sub>-Höhe gelegenen Flächen innerhalb des Bereichs können jedoch durch Hochwasser, welches durch die drei Schachtdeckel des Entlastungskanals austreten kann, eingestaut werden. Dies lässt sich trotz vorhandener Rückstauklappe im Trennbauwerk derzeit nicht gänzlich verhindern. Daher muss der Umgriff des Überschwemmungsgebietes um den Bereich erweitert werden.

**- Bereich „Buckweg 17“**

Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe der aktuellen Befliegungsdaten überprüft und an die tatsächliche Geländeoberfläche und Bebauung angepasst.

**- Bereich „Austraße 10“**

Das Überschwemmungsgebiet wurde vor Ort überprüft und an die tatsächliche Bebauung (Mauer) angepasst.

Die Stadt Fürth beabsichtigt nun, das Überschwemmungsgebiet der Rednitz entsprechend der hiermit erneut ausgelegten Unterlagen mit Rechtsverordnung (RednitzÜV) festzusetzen. Die bestehende Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Rednitz wird aus der Verordnung der Stadt Fürth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes an der Rednitz, Pegnitz, Regnitz und Farmbach in der Stadt Fürth sowie der Zenn in der Stadt Fürth und den Gemeinden Obermichelbach und Veitsbronn – Landkreis Fürth – (Überschwemmungsgebietsverordnung – ÜVO-) gestrichen.

Die erneute Auslegung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Die Unterlagen, aus denen sich Umfang und Auswirkungen der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ergeben (Verordnungsentwurf RednitzÜV, Änderungsverordnungsentwurf ÜVO, Erläuterungsbericht, Übersichtsplan im Maßstab 1:25 000 und vier Detailkarten im Maßstab 1:2500), liegen in der Zeit vom **21. Dezember 2015 bis einschließlich 20. Januar 2016** bei der Stadt Fürth, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 323, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen sind während dieses Zeitraums auch im Internet auf der Homepage der Stadt Fürth unter [www.fuerth.de/umweltinfo](http://www.fuerth.de/umweltinfo) einsehbar.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist – das ist bis einschließlich **3. Februar 2016** – Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift im Zimmer 323 der oben genannten Dienststelle erheben. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion).

**Alle aufgrund der früheren Auslegung bereits erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen deshalb nicht erneut vorgebracht werden.**

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen durch das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, durch Erhebung von Einwendungen und durch Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Telefon 974-14 67, E-Mail [oa@fuerth.de](mailto:oa@fuerth.de)).

**Fürth, 30. November 2015, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Anbau einer Balkonanlage an ein bestehendes Mehrfamilienhaus

**Grundstück:** Lange Straße 76, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1003

**Antragsteller:** Sechste IBV AG & Co. KG, 91054 Henkestraße 10, Erlangen-Buckenhof

**Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung. Der Bauantrag vom 3. Juli 2015 (Az.: 2015/0237/602/VG/S) hat sich durch den Ergänzungsantrag erledigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen

Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neueinreichung Wohnraumerweiterung durch Aufstockung der beiden Dachgeschosswohnungen Nummer 12 und 13

hier: Herstellung von separaten, schmalen Zugangstreppen zu dem bisher nicht genutzten Spitzboden und Schaffung von dortigem Abstellraum für die jeweiligen Wohnungen 12 und 13.

<< Fortsetzung von Seite 33 <<  
 Amtsblatt

**Grundstück:** Karolinenstraße 24, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1151/9  
**Antragsteller:** Temmes Caroline, Elsterweg 1, 66663 Merzig/Saar und Temmes Karlheinz, Berliner Straße 70, 80805 München

**Baugenehmigung nach Art. 68 Bay-BO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 23. November 2015**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung)

**§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Fürth (Kostensatzung) vom 26. November 2001 (Stadtzeitung Nummer 24 vom 19. Dezember 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Oktober 2012 (Stadtzeitung Nummer 19 vom 24. Oktober 2012), wird wie folgt geändert:

Im Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKvz.) werden folgende Änderungen vorgenommen:

**1. Die komplette Tarifgruppe 61, wird wie folgt neu gefasst:**

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, § 24 ff BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff BauGB)	10 bis 50 Euro
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG

**2. Die komplette Tarifgruppe 62 wird gestrichen.**

**3. Die Tarifnummer 630 erhält folgenden Wortlaut:**

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	5 bis 200 Euro

**4. Die Tarifnummer 634 b) erhält folgende Fassung:**

Tarifgruppe	Tarif-Nummer	Gegenstand	Gebühr
	634	b) bei Neuerteilung einer Hausnummer	75 Euro

**§ 2**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 18. November 2015 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 23. November 2015, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A**

Die König Ludwig III und Königin Marie Therese Goldene Hochzeit-

stiftung, c/o WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44, beabsichtigt im Rahmen der Baumaßnahme **Neubau von drei Mehrfamilienhäusern „Am Sonnenhof“ mit insgesamt 56 Wohnungen mit Freianlagen und Nebengebäuden**

ehemals Sonnenhof 1-21, in 90766 Fürth

beschränkte Ausschreibungen für:

**1.1 Generalunternehmerleistungen**

**Leistungsbeschreibung** **Neubau Mehrfamilienhäuser mit Außenanlagen und Nebengebäuden (3599,20 Quadratmeter Wohnfläche)**

- Baustelleneinrichtung
- Gerüstbauarbeiten
- Erdarbeiten
- Kanalbauarbeiten
- Rohbau, Stahlbeton- und Mauerwerksarbeiten
- Naturwerkstein- und Betonwerksteinarbeiten
- Balkon-Anlagen
- Fensterbauarbeiten
- Verputz- und Malerarbeiten
- Wärmedämmverbundsystem
- Schreinerarbeiten
- Trockenbauarbeiten
- Estricharbeiten
- Bodenbelagsarbeiten
- Fliesenarbeiten
- Metallbau- und Schlosserarbeiten
- Außenputzarbeiten
- Kellerdeckendämmung
- Heizungsbauarbeiten Heizkörpererneuerung
- Solarthermische Anlage zur Warmwasserbereitung
- Sanitär- und Lüftungsarbeiten
- Elektroarbeiten
- Zimmerer-, Dachdecker- und Klempnerarbeiten
- Endreinigung
- Pflaster-, Zaun- und Wegebauarbeiten
- Asphalтарbeiten
- Pflanzarbeiten mit Pflegemaßnahmen durchzuführen.

Bewerbungen können bis 18. Dezember 2015 eingereicht werden bei:

WBG Fürth mbH, Siemensstraße 28, 90766 Fürth, Telefon 759 95-0, Fax 759 95-44.

Versendung der Unterlagen ab 13. Januar 2016, Submission am 17. Februar 2016 um 11 Uhr.

Nachweise: Angabe der Präqualifizierung oder Eignungsnachweis nach VOB/A –Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung), Referenzen, Anzahl der Beschäftigten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung beim Versand der Ausschreibungsunterlagen.

**Fürth, 1. Dezember 2015**  
**König Ludwig Stiftung c/o WBG Fürth mbH**